

Änderungssatzung zum Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Wirtschaftsingenieurwesen der Hochschule Albstadt-Sigmaringen

Vom **[Ausfertigungsdatum]**

Aufgrund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 und § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43) hat der Senat der Hochschule Albstadt-Sigmaringen am 25. April 2023 folgende Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 LHG hat die Rektorin dieser Satzung zugestimmt.

Artikel I

§ 47 Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen

¹Zur fachlichen Vertiefung werden im Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen folgende drei **Wahlrichtungen** angeboten:

- Green Energy & Mobility (GEM)
- Digital Production (DP)
- Innovative Materials & Products (IMP)

²Die den Wahlrichtungen zugeordneten Module sind aus dem Studien- und Prüfungsplan zu entnehmen.

⁵Die Anmeldung zu einer Wahlrichtung muss seitens des Studierenden spätestens zum Ende des Prüfungszeitraums des vorausgehenden Semesters, in der Regel damit im 5. Semester, beim Prüfungsamt erfolgen. ⁶In begründeten Ausnahmefällen kann eine Ummeldung zu einer anderen Wahlrichtung bis spätestens 3 Wochen nach Semesterbeginn durchgeführt werden. ⁷Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuss.

⁸Den Studierenden steht frei, Module aus der nicht gewählten Wahlrichtung zusätzlich zu belegen und diese im Zeugnis als Zusatzmodule anzuzeigen. ⁹Die erzielten Prüfungsergebnisse der Zusatzfächer gehen nicht in die Gesamtnote der Bachelorprüfung ein.

zu § 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Modularisierung

Abs. 3

¹Gemäß der Tabelle „Studien- und Prüfungsplan“ sind Pflicht- und Wahlpflichtmodule zu absolvieren. ²In den Wahlpflichtmodulen werden Wahlpflichtfächer gemäß Auswahlliste angeboten, die jeweils vor Semesterbeginn bekannt gegeben wird. ³Für Wahlpflichtfächer kann eine Mindestteilnehmerzahl definiert werden, die bei Unterschreiten zur Absage dieser Wahlpflichtfächer führen kann.

⁴Die Anmeldung zu den zugehörigen Modulteilprüfungen erfolgt beim Zentralen Prüfungsamt. ⁵Diese Anmeldung ist bindend. ⁶Ein einmal gewähltes Wahlpflichtfach kann nicht nachträglich durch ein anderes ersetzt werden.

zu § 3 Prüfungsaufbau und –fristen; Verlust des Prüfungsanspruchs; individuelle Teilzeit

Abs. 1:

¹Die Bachelorprüfung besteht aus Modulprüfungen (§§ 14 ff) und der Bachelor-Thesis (§ 28).

Abs. 7:

¹Der Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen kann entsprechend der geltenden Satzung für ein Studium in individueller Teilzeit (Studium iTz) studiert werden.

zu § 4 ECTS-Punkte und Lernumfang

Abs. 2

¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen beträgt mindestens 152 Semesterwochenstunden (einschließlich des integrierten praktischen Studiensemesters und zuzüglich der Bachelor-Thesis), siehe Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan.

²Der Arbeitsaufwand einschließlich des integrierten praktischen Studiensemesters und der Bachelor-Thesis umfasst 210 ECTS-Punkte.

zu § 5 Lehr- und Prüfungssprachen, Lehr- und Lernformen

¹Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen können gemäß § 5 ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden. ²In diesem Fall kann die Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden.

³Die Durchführung von Lehrveranstaltungen und Modul- bzw. Modulteilprüfungen mit Hilfe neuer Medien ist möglich.

⁴Werden Lehrveranstaltungen oder Prüfungen in englischer Sprache oder mit Hilfe neuer Medien oder mit sonstigen besonderen Lehr- und Lernformen durchgeführt, wird dies in der Modulbeschreibung festgelegt und vom Dozenten bzw. Prüfer zu Beginn des Semesters bekannt gegeben.

zu § 7 Vorpraktikum

Abs. 1

¹Ein Vorpraktikum als Voraussetzung für die Zulassung ist nicht notwendig, wird jedoch empfohlen. ²Es soll die Studienbewerber an die grundlegenden Techniken und organisatorischen Abläufe im Unternehmen heranzuführen und ihnen einen ersten Einblick in ihr zukünftiges Berufsfeld geben.

zu § 8 Verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester

Abs. 3

¹Das fünfte Semester ist ein verpflichtendes integriertes praktisches Studiensemester (IPS).

²Das verpflichtende integrierte praktische Studiensemester setzt sich aus drei Teilen zusammen:

Teil A: Vorbereitende Blockveranstaltung
³Diese Veranstaltung an der Hochschule dient zur Vorbereitung. ⁴Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht. ⁵Näheres ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Teil B: Präsenztage im Betrieb
⁶Die zeitlichen Voraussetzungen für das erfolgreiche Erbringen des verpflichtenden integrierten praktischen Studiensemesters sind in § 8 Abs. 6

des Allgemeinen Teils dieser StuPO geregelt (nach Abzug von eventuellen Fehltagen 95 in Vollzeit abgeleistete Anwesenheitstage).

⁷Die Studierenden sollen projektbezogen und fachspezifisch bei der Planung, Entwicklung und Realisierung konkreter betrieblicher Aufgaben aus dem Berufsfeld des Wirtschaftsingenieurs mitarbeiten. ⁸Bei der weitestgehend selbständigen Bearbeitung der Aufgaben sollen die während des bisherigen Studiums gewonnenen theoretischen Kenntnisse angewendet und vertieft werden. ⁹Es können eine oder mehrere projektbezogene Tätigkeiten aus den in der Studien- und Prüfungsordnung aufgeführten technischen, wirtschaftlichen und IT-Fächern gewählt werden.

¹⁰Die Tätigkeiten während der Präsenzphase werden in einem schriftlichen Praxissemesterbericht dokumentiert, die Dokumentation muss von dem Betrieb, in dem die Präsenztage stattgefunden haben, bestätigt werden.

¹¹Alternativ zum Praxisaufenthalt kann ein Entrepreneurship-Projekt durchgeführt werden. ¹²In diesem muss eine Unternehmensgründung explizit simuliert oder auch in Teilen realisiert werden. ¹³Entsprechende Vorbereitungen für Gründung, z.B. in Form von Schulungen, Kursen, Seminaren sind nachzuweisen. ¹⁴Ferner ist die Gründung durch entsprechende Aktivitäten nachzuweisen, z.B. einen Internetauftritt, ein Produkt bzw. Dienstleistung oder vergleichbare Aktivitäten. ¹⁵Diese Alternative kann nur gewählt werden, wenn eine entsprechende Zusage durch einen betreuenden Professor vorliegt. ¹⁶Dieses Vorhaben ist rechtzeitig, mindestens jedoch 4 Wochen vorher, zur Überprüfung anzukündigen, da bei Ablehnung noch eine Praktikumsstelle gefunden werden muss. ¹⁷Nähere Informationen erteilt der Praktikantenamtsleiter auf Anfrage.

¹⁸Dieses Projekt wird in einem Abschlussbericht analog zum Praxisaufenthalt dokumentiert, jedoch mit mindestens 80 Seiten Inhalt. ¹⁹Die vorbereitende und nachbereitende Blockveranstaltung sind ebenfalls zu absolvieren. ²⁰Es gelten die Regelungen des Praktischen Studienseesters inklusive der Praktikantenrichtlinien.

Teil C: Nachbereitende Blockveranstaltung

²¹Bei dieser Blockveranstaltung haben die Studierenden in einer vom Praktikantenamt vorgegebenen Form über ihr IPS zu berichten. ²²Die Teilnahme an dieser Veranstaltung ist Pflicht. ²³Näheres ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geregelt.

Abs. 8

¹Die Teilnahme an insgesamt maximal drei Modulteilprüfungen, die nicht Regelveranstaltungen des integrierten praktischen Studienseesters sind, ist im verpflichtenden integrierten praktischen Studienseester möglich (vgl. § 14 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2). ²Dabei sind Wiederholungsprüfungen zunächst, sodann Erstversuche aus vergangenen Semestern und schließlich Erstversuche kommender Semester zu absolvieren.

zu § 14 Anmeldung und Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen Abs. 2

¹In verschiedenen Lehrveranstaltungen ist das erfolgreiche Absolvieren von bestimmten Modulteilprüfungen als Zulassung zur Teilnahme an anderen Modulteilprüfungen in der gleichen Lehrveranstaltung notwendig. ²Diese Prüfungsleistungen können benotete oder unbenotete Teilprüfungen sein. ³Die Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan geben an, auf welche Teilprüfungen innerhalb eines Moduls oder Modulteils sich diese Prüfungsleistungen beziehen.

⁴Die Zulassung zu den Modul- bzw. Modulteilprüfungen des Hauptstudiums darf nur erfolgen, wenn bereits mindestens 40 ECTS-Punkte des Grundstudiums erworben worden sind.

zu § 15 Prüfungsarten

¹Die für den Nachweis einer Modul- bzw. Modulteilprüfung geforderte Prüfungsart sowie deren Bearbeitungszeit bzw. Dauer ist in den Tabellen zum Studien- und Prüfungsplan mit der entsprechenden Gewichtung festgelegt.

§ 15 wird um folgende Absätze ergänzt:

(8) Prüfungsleistungen mit ergänzender freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung:
Hierbei werden durch den Prüfenden ergänzend Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote definiert, die aus semesterbegleitend zu erbringenden freiwilligen Studienleistungen bestehen. Leistungen, die gemäß § 14 Abs. 2 der Studien- und Prüfungsordnung für Bachelorstudiengänge Voraussetzung für die Vergabe von ECTS-Punkten sind, sowie Leistungen aus Vorkursen sind keine zusätzlichen freiwilligen Studienleistungen. Der Bonus darf eine Verbesserung der Endnote um 0.7 Notenpunkte nicht überschreiten. Wenn die festgelegte Prüfungsleistung ohne Anrechnung des Notenbonus nicht bestanden wurde, kann dieser nicht angerechnet werden und verfällt mit Ablauf des Semesters, in dem der Bonus erworben wurde. Ein erworbener Bonus kann ausschließlich zur Verbesserung der Modulnote führen. Die Bewertung des Notenbonus muss durch einen Prüfer i.S.v. §11 Abs. (1) der allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen vorgenommen und nachweisbar dokumentiert werden. Näheres, insbesondere Inhalt und Umfang dieser ergänzenden Möglichkeiten zur Verbesserung der Endnote, wird in der Veranstaltung innerhalb der ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn in geeigneter Weise durch den Prüfer den Studierenden bekannt gegeben.

(9) Prüfungen nach § 15 Abs. 1 Satz 2 können ergänzend zu den im Allgemeinen Teil genannten Prüfungen in Form von

- a. Multiple-Choice-Prüfungen gemäß gültiger Satzung der Hochschule Albstadt-Sigmaringen oder
- b. Distanzprüfungen via neuer Medien (z. B. mündlicher Videokonferenz, schriftlich als Onlinetest etc.)

durchgeführt werden.

zu § 22 Anerkennung und Anrechnung auf Studium und Prüfung Abs. 4a

Pauschale Anerkennung sind möglich. Näheres regelt der Prüfungsausschuss.

zu § 28 Bachelor-Thesis

Abs. 2

¹Die Zulassung externer Betreuer ist auf Antrag der/des Studierenden nur möglich, wenn die/der Studierende innerhalb der Fakultät keinen Betreuer findet. ²Der Nachweis obliegt der/dem Studierenden. ³Der externe Betreuer muss vom Prüfungsausschuss ernannt werden.

⁴Die Zulassung eines externen Professors als Betreuer ist auf Antrag beim Prüfungsausschuss möglich.

zu § 33 Bachelorgrad

Abs. 1

¹Es wird der Abschlussgrad Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.) vergeben.

zu § 38 Abkürzungen, Bezeichnungen

¹Bei Praktika, Projekten sowie der vor- und nachbereitenden Blockveranstaltung können über die Modulbeschreibungen Anwesenheitspflichten definiert werden. ²Näheres regelt die jeweilige Modulbeschreibung.

Die im Allgemeinen Teil in § 15 genannten Prüfungsarten werden wie folgt ergänzt:

XxB	=	Prüfungsleistung mit freiwillig erbrachter Bonuspunkteleistung
Pf	=	Portfolioprüfung
Te	=	Testat

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen 23.2

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.											Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.					
Modul (M) / Modulteil (MT)				SWS / MT in Semester							Modulprüfung / Modulteilprüfung					
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- beschreibung)	Modulteil- prüfung (Nummer)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art
					Jahr											
					1	1	2	2	3	3	4					
A. Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften u. Technik																
	Mathematik I - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	
	Technologiepraktikum	PM	V, Ü	4	4							1	5,0			La
	Informatik - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		Pf (5)	
	Physik - Grundlagen	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		K 60 (2,5) + Ha (2,5)	
	Digital Technology - Grundlagen	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	-
	Technische Mechanik	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
	Materials Engineering	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
	Mathematik II - Erweiterte Grundlagen	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (2,5) + Ha (2,5)	
	Data Analytics	PM	V, Ü	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
	Artificial Intelligence - Technology	PM	V, Pj	4			4					3	5,0		Ha + R (5)	
	Automotive Technology - Grundlagen	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		Ha + R (5,0)	
	WPB 1 - Technology (Auswahlliste)	WPM	x	14				14				4	17,5		X (17,5) ²⁾	
	SUMME				16	16	12	14	0	0	0		72,5			
B. Wirtschafts-, Rechts- und Sozialwissenschaften																
	Allgemeine und Digitale BWL	PM	V, Ü	4	4							1	5,0		K 60 (5)	
	Kosten- u. Leistungsrechnung	PM	V, Pj	4		4						2	5,0		Ha (5)	
	Digitales Marketing - Grundlagen	PM	V	4		4						2	5,0		K 60 (5)	
	Digitale Transformation - Informationsmanagement	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		K 60 (5)	
	Enterprise Resource Planning (ERP)	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		M15 (2,5) + La (2,5)	
	Logistics and Supply Chain Management	PM	V, Ü	4			4					3	5,0		R (5)	
	Personalführung und Ethik	PM	V	4				4				4	5,0		M15 (5)	
	Controlling - Business Intelligence	PM	V, Pj	4						4		6	5,0		M15 (2,5) + La (2,5)	
	Digitales Kunden- und Wettbewerbsmanagement	PM	V, S	4						4		6	5,0		Ha (3) + R (2)	
	Technischer Vertrieb	PM	V	4						4		6	5,0		M15 (5)	
	Fremdsprache	PM	V,S	4	4							1	5,0			K 30 + R
	Innovations- und Qualitätsmanagement	PM	V, Pj	6				6				4	7,5		M15 (7,5)	
	WPB 2 - Vertiefungsrichtungen	WPM								12			15,0			
	- Green Energy & Mobility		x	12								6			X (15) ²⁾	
	- Innovative Materials & Products		x	12								6			X (15) ²⁾	
	- Digital Production		x	12								6			X (15) ²⁾	

Studien- und Prüfungsplan für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen 23.2

Studienplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.											Prüfungsplan Wirtschaftsingenieurwesen B.Sc.						
Modul (M) / Modulteil (MT)					SWS / MT in Semester						Modulprüfung / Modulteilprüfung						
Modulnummer entspr. Modulhandbuch	Bezeichnung	M Art	MT Art	SWS/ M	1	2	3	4	5P	6	7	Sem.	ECTS- Punkte (gem. Modul- beschreibung)	Modulteil- prüfung (Nummer)	Benotet Art (Gewicht)	Unbenotet Art	
					Jahr												
					1	1	2	2	3	3	4						
SUMME					8	8	12	10	0	24	0		77,5				
C. Praxisphasen																	
Praxissemester		PM											30,0				
Vorbereitende BV - Projektmanagement I.		S		2					2			5	2,5			R	
Praxisaufenthalt 95 Arbeitstage		IPS										5	25,0			Ha	
Nachbereitende BV - Projektmanagement II.		S		2					2			5	2,5			R	
Praxisprojekt (Auswahlliste)		WPM											18,0				
WPB 3 - Praxisprojekt		Pj									4	7	18,0		X (18) ²⁾		
Bachelor-Thesis		PM											12,0			Ba (12)	
Bachelor-Thesis		Ba										7	12,0				
SUMME					0	0	0	0	0	0	0		60,0				
GESAMTSUMME SWS:					24	24	24	24	4	24	4		128,0	210,0			
GESAMTSUMME ECTS:					30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0	30,0		210,0				

1) : Die Prüfungsleistung ist innerhalb des Semesters zu erbringen und Voraussetzung zur Teilnahme an der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung.

2) : Die Bewertung kann gemäß Modulbeschreibung benotet oder unbenotet sein.

* <https://www.educba.com/artificial-intelligence-technology/>

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Sigmaringen, [Ausfertigungsdatum]

Dr. Ingeborg Mühldorfer
Rektorin